Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 81 (2007)

Artikel: Emil Kirchhofer
Autor: Marti, Arnold
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841578

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Emil Kirchhofer

* 15. Oktober 1871 in Schaffhausen, † 13. August 1944 in Lausanne

Arnold Marti

Der Kanton Schaffhausen hat in den bald 160 Jahren des Bestehens des schweizerischen Bundesstaates zwar noch keinen Bundesrat hervorgebracht, wohl aber mehrere Richter[1] an den beiden obersten Gerichten des Landes (Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht; seit 2007 zusammengefasst im Schweizerischen Bundesgericht).[2] Gleichsam als Ausgleich zur Feststellung der mangelnden Vertretung in der Landesregierung kann festgehalten werden, dass verschiedene dieser Schaffhauser Bundesrichter eine für die Bundesrechtspflege und deren Weiterentwicklung sehr bedeutsame Rolle spielten. So waren drei der Schaffhauser Bundesrichter in einer wichtigen Phase Präsidenten des Bundesgerichts:[3] Heinrich Stamm in der Anfangszeit des ständigen Bundesgerichts (1889/90), Emil Kirchhofer bei Einführung der (sachlich beschränkten) eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege am Bundesgericht (1927/28) und Heinz Aemisegger bei der Vorbereitung des neuen Bundesgerichts- und Verwaltungsgerichtsgesetzes und der damit erfolgten Reorganisation der Bundesrechtspflege (2003/04), welche insbesondere auch der Umsetzung der mit der Justizreform im Jahr 2000 auf Verfassungsstufe

1 Je nach Zählweise acht oder neun ordentliche Richter seit der Schaffung eines vollamtlichen Bundesgerichts im Jahr 1875. Es handelt sich in chronologischer Reihenfolge um (Amtszeit jeweils in Klammer): Heinrich Stamm (1875–1905), Emil Kirchhofer (1909–1942), Otto Deggeler (1953–1967), Kurt Schoch (1961–1969), Artur Winzeler (1969–1984), Kurt Sovilla (1978–1991), Rudolf Matter (1973–1986) und Heinz Aemisegger (seit 1987). Hans Peter Walter (1987–2004) hat zwar das Bürgerrecht von Löhningen, ist aber im Kanton Bern aufgewachsen und war zuvor auch dort tätig. Als ausserordentliche nebenamtliche Bundesrichterin wirkt überdies seit 1995 Cornelia Stamm Hurter. Vgl. dazu Rudolf Matter/Christoph Storrer, Fachwissen und Geselligkeit – Zur Geschichte des Juristenvereins Schaffhausen, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hrsg.), Schaffhauser Recht und Rechtsleben, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 59–68, 64.

2 Vgl. zur Entwicklung der Bundesgerichtsbarkeit die Hinweise bei Arnold Marti, Die aktuelle Justizreform – Abschluss einer über hundertjährigen Entwicklung hin zur umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (Hrsg.), Individuum und Verband, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, Zürich 2006, S. 505–525. In den mit der Justizreform neu geschaffenen erstinstanzlichen Bundesgerichten (Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht) ist der Kanton Schaffhausen bisher nicht vertreten.

3 Die Wahl zum Bundesgerichtspräsidenten, für welche in der Regel die Anciennität massgebend ist, erfolgt jeweils auf eine einmalige Amtsdauer von zwei Jahren.

eingeführten Rechtsweggarantie auch in Verwaltungssachen diente.[4] Während Heinrich Stamm, der einzige Bundesrichter ohne akademische Bildung seit 1875, bereits in den Schaffhauser Biographien IV porträtiert wurde,[5] soll in diesem Beitrag Leben und Werdegang des zweiten Schaffhauser Bundesrichters und Bundesgerichtspräsidenten, nämlich von Emil Kirchhofer, skizziert werden. Der Zeitpunkt hiefür ist optimal, findet doch heute eine Entwicklung (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz) ihren vorläufigen Abschluss, an deren Anfang Emil Kirchhofer wesentlich mitbeteiligt war.[6] Aufgrund der seither verstrichenen langen Zeit und mangels Aufarbeitung von dessen Biographie und Wirken ist dies sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene bisher etwas in Vergessenheit geraten.

Abstammung und Werdegang

Im Unterschied zum Kleinbauern-Sohn Heinrich Stamm aus Thayngen ist Emil Kirchhofer (voller Name Johannes Emil Kirchhofer) 1871 in der Stadt Schaffhausen geboren und aufgewachsen. Er entstammte einer Schaffhauser Theologenfamilie.[7] Bereits sein Grossvater Johann Kirchhofer (1800–1869) war Professor der Theologie und Pfarrer in Herblingen, später an der Stadtkirche St. Johann in Schaffhausen, sowie Antistes und Dekan. Der Vater Gottlob Kirchhofer (1837–1916) war zunächst Pfarrer in Buchthalen (ab 1865), später (ab 1873) am Schaffhauser Münster und die beiden letzten Jahre vor der 1910 erfolgten Pensionierung ebenfalls am St. Johann in Schaffhausen.[8] Seine Mutter, Louise Ringk von Wildenberg (1847–1915), war ebenfalls Angehörige eines alten Stadtschaffhauser Geschlechts, nämlich der einst führenden, ursprünglich aus Graubünden stammenden Schaffhauser Adelsfami-

---

4 Für die Entwicklung der Verwaltungsrechtspflege in der Schweiz haben nicht nur die erwähnten Schaffhauser Bundesrichter als Repräsentanten des höchsten Gerichts des Landes wichtige Impulse gegeben; vielmehr kommt auch dem Schaffhauser Recht auf diesem Gebiet seit 1971 in verschiedener Hinsicht eine gesamtschweizerisch bedeutsame Pionierrolle zu; vgl. dazu Marti (Anm. 2), S. 514 bei Fussnote 46 und S. 517 Fussnote 60, und ders., Die Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege – vorbildlicher Rechtsschutz seit 30 Jahren, publiziert in der Festschrift des Schaffhauser Juristenvereins (vgl. Anm. 1), S. 359–386.

5 Siehe Kurt Bächtold, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 58, 1981, S. 325–333.

6 Vgl. dazu ausführlich Marti (Anm. 2), S. 505–525.

7 Vgl. dazu auch die Hinweise in der Abdankungsansprache von Pastor William Cuendet vom 16. August 1944 (vgl. Anm. 52). Aus dieser Ansprache ergibt sich aber auch, dass Emil Kirchhofer – im Unterschied zu seinem Vater – kein strenggläubiger Protestant und jedenfalls kein regelmässiger Kirchgänger war, da Cuendet ihn (anders als seinen Onkel) nur als Passant an seinem Wohnort kannte und Kirchhofer offenbar kaum über Religion sprach (vgl. Anspracheteext S. 2, 5 f.).

8 Vgl. zu den erwähnten und weiteren Vertretern der Schaffhauser Theologenfamilie Kirchhofer die zahlreichen Hinweise in Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.), Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 3, Schaffhausen 2002, S. 1970; zu Vater Gottlob Kirchhofer auch den Nekrolog in Schaffhauser Intelligenzblatt, Nr. 32 vom 8. Februar 1916; zu den Wohnverhältnissen im Münsterpfarrhaus, wo Emil Kirchhofer aufgewachsen ist, Schaffhauser Kantonsgeschichte (a. a. O.), S. 1402.

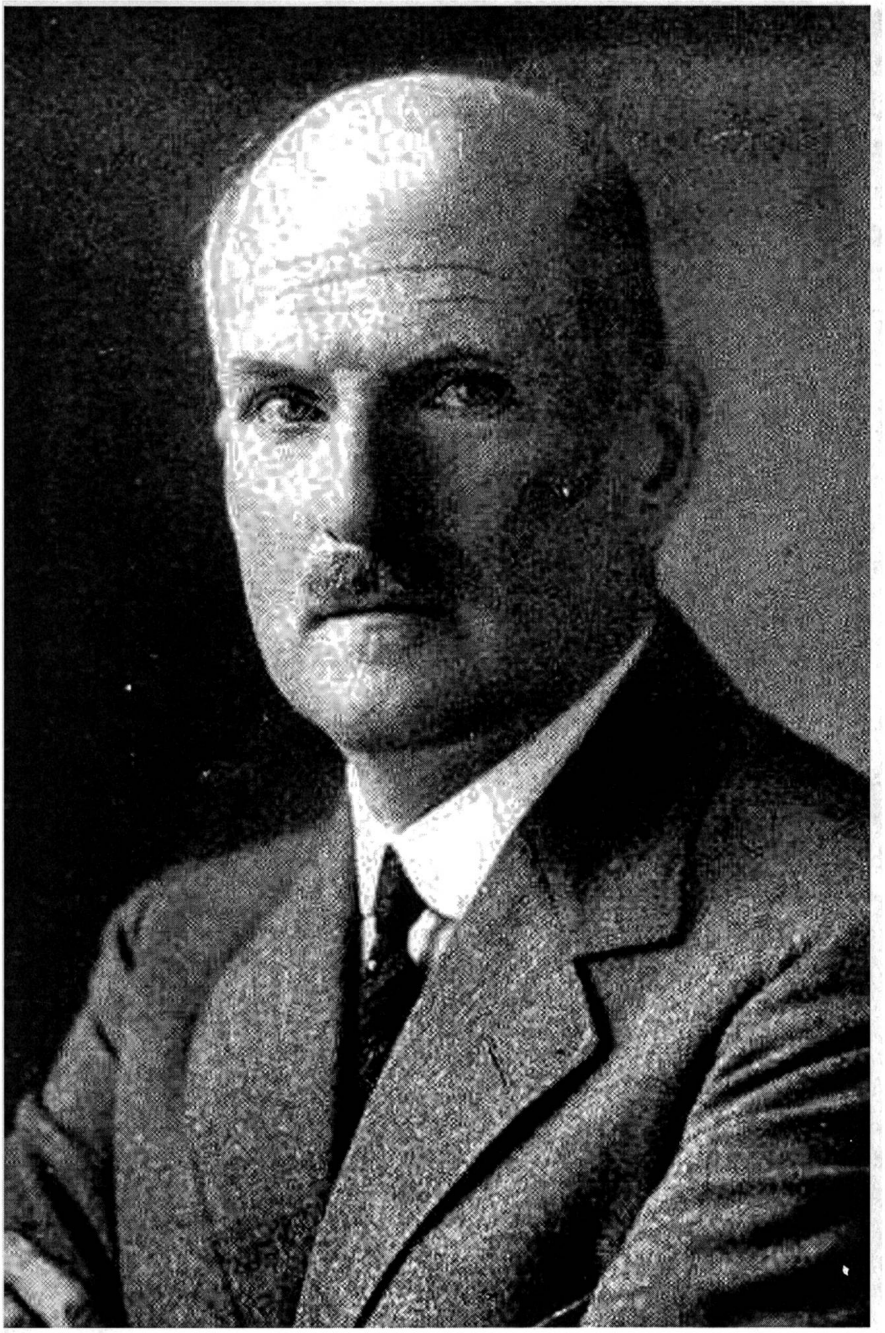

Emil Kirchhofer
Bild: Generalsekretariat Bundesgericht, Lausanne

lie Ringk von Wildenberg.[9] Emil Kirchhofer durchlief die Schulen in der Stadt Schaffhausen und absolvierte die Kantonsschule Schaffhausen, welche er 1891 mit der Matura abschloss. In der Mittelschulzeit war er Mitglied der Studentenverbindung «Scaphusia» mit dem Cerevis «Senf» (aktiv 1889–1891), was wohl auf bereits damals würzige Reden, allenfalls auch auf einen besonderen Schalk schliessen lässt.[10] Anschliessend wandte er sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu, welches er in Basel begann und bereits Ende 1895 in Bern mit dem Doktorat abschloss. Dazwischen lagen aber auch – wie es damals, längst vor Erasmus- und Mobilitätsprogrammen, zu einer umfassenden Juristenausbildung gehörte – Studienaufenthalte im benachbarten Ausland, nämlich an den Universitäten Pisa, München und Berlin. Seinem vielseitig gebildeten Wesen entsprach denn auch, dass er alle drei Landessprachen sowie die englische Sprache gleichermassen beherrschte, was ihm später als Bundesrichter ohne Zweifel sehr nützlich war.[11] Seine Dissertation, welche von den damals berühmten Professoren Eugen Huber, Universität Bern,[12] und Hans Roelli, ETH Zürich,[13] betreut wurde, war einem privatrechtlichen Thema im Grenzbereich des Sachenrechts und des Versicherungsrechts gewidmet[14] und trug ihm das höchste Prädikat «summa cum laude» ein. Schon in seiner Studienzeit war Emil Kirchhofer aber auch am öffentlichen Recht interessiert, was etwa daraus hervorgeht, dass er seit den Studienjahren und bis zu dessen tragischem Ende eng mit dem Basler Rechtsgelehrten Walther Burckhardt (1871–1939) befreundet war, welcher später als Staats- und Völkerrechtsrechtsprofessor in Bern, als Bundesverfassungs-Kommentator sowie als allgemeiner Rechtstheoretiker, aber auch als Delegierter beim Völkerbund und Mitglied des Haager Gerichtshofs national und

---

9 Zur Geschichte und Bedeutung dieser Familie siehe die Hinweise in Schaffhauser Kantonsgeschichte (Anm. 8), S. 1976, und insbesondere Otto Kellers Biographie von Karl Emil Ringk (Grossvater von Emil Kirchhofer), in Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 58, 1981, S. 236–245; vgl. überdies nachfolgend Anm. 23. In der Stadt Schaffhausen ist eine Gasse nach dieser Familie benannt (Ringkengässchen).

10 Der obligate Scaphusia-Vortrag vom 22. Februar 1890 war aber dem sehr ernsten Thema «Ist der Selbstmord unter allen Umständen zu verurteilen?» gewidmet (vgl. STASH, Depositum 56, Aufsatz Nr. 988). Die ausgeklügelte, sehr systematisch gegliederte Darstellung dieses heiklen Themas durch den Pfarrerssohn lässt bereits auf eine ausgesprochene wissenschaftliche bzw. juristische Begabung schliessen. Im Übrigen wollte es das Schicksal, dass Emil Kirchhofer gegen Ende seines Lebens mit dem im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs stehenden Freitod seines prominenten Juristen-Freundes Walther Burckhardt konfrontiert wurde; vgl. dazu nachfolgend Anm. 15.

11 Vgl. dazu auch die Hinweise im genealogischen Register des Stadtarchivs Schaffhausen (Stammtafel der Kirchhofer von Schaffhausen, Nr. 78); zur vielseitigen, insbesondere auch historischen und literarischen Bildung von Emil Kirchhofer auch die Trauerrede von Bundesrichter Walter Nägeli (vgl. Anm. 52).

12 Eugen Huber gilt als Vater des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, für welches er eine mehrbändige rechtsvergleichende Vorstudie zu den kantonalen Privatrechten und 1900 einen ersten Entwurf zuhanden des Bundesrates verfasste.

13 Hans Roelli war ursprünglich auf dem Eidgenössischen Versicherungsamt tätig und hat 1896 einen Entwurf für das Versicherungsvertragsgesetz geschrieben.

14 Emil Kirchhofer, Die Stellung der Hypothekargläubiger bei der Immobiliarfeuerversicherung nach schweizerischem Recht, Berner Diss., Schaffhausen 1895.

international bekannt wurde.[15] Burckhardt war mit Kirchhofer zusammen in Bern Mitglied der Studentenverbindung «Zofingia»[16] und schloss das Studium ebenfalls am 21. Dezember 1895 an der Universität Bern mit dem mündlichen Doktorexamen ab.[17] Später waren die beiden Studienkollegen, welche beide eine steile, wenn auch ganz unterschiedliche Karriere machten, zusammen im Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins und bildeten während des Ersten Weltkriegs zusammen das Präsidium dieses Vereins.[18]

Erste Berufs- und Richterjahre in Zürich

Nach dem Studienabschluss kehrte Emil Kirchhofer nicht wie andere, spätere Bundesrichter nach Schaffhausen zurück, sondern begann – nach Aufenthalten in Lausanne und Paris – mit der praktischen Tätigkeit im Kanton Zürich,[19] wo er nach kurzer Tätigkeit im Advokaturbüro seines sieben Jahre älteren Schaffhauser Mitbürgers Dr. Richard Lang[20] 1897 Substitut des Gerichtsschreibers am Bezirksgericht Zürich wurde. Offenbar sind dort seine juristischen Qualitäten sehr schnell aufgefallen, wurde er doch bereits ein Jahr später (1898) zum Richter an der IV. Abteilung dieses Gerichts gewählt, dem er in dieser Funktion bis 1903 angehörte. Die Wahlen ins Bezirksgericht erfolgten im Prinzip durch das Volk, soweit nicht aufgrund zahlenmässig beschränkter Vorschläge eine stille Wahl möglich war. Obwohl er politisch – wohl wegen seiner richterlichen Tätigkeit – zeitlebens nicht hervorgetreten ist, kann doch davon ausgegangen werden, dass er bereits damals freisinnig ausgerichtet war, was auch in seiner späteren Richtertätigkeit am Bundesgericht etwa bei

---

15 Burckhardt würdigte das Wirken seines Freundes Kirchhofer in lobenden Worten in einem Artikel im Berner Bund zum 25-Jahr-Amtsjubiläum des Bundesrichters (vgl. Ausgabe Nr. 140 vom 24. März 1934). Umgekehrt hielt Emil Kirchhofer an der Bestattungsfeier für Walther Burckhardt vom 19. Oktober 1939 als langjähriger Freund des Verstorbenen sowie als Vertreter des Bundesgerichts und der Zofingia eine der Abschiedsansprachen; diese ist publiziert in der Erinnerungsschrift «Walther Burckhardt 1871–1939», Bern 1939, S. 10–12.

16 Emil Kirchhofer war ab 1891 bereits in Basel Mitglied der Zofingia und behielt in dieser Hochschulverbindung seinen Scaphusia-Cerevis «Senf» bei.

17 Vgl. Abschiedsansprache von Emil Kirchhofer (Anm. 15), S. 10.

18 Emil Kirchhofer war von 1913 bis 1918 Vorstandsmitglied und von 1916 bis 1918 neben Präsident Burckhardt Vizepräsident des Schweizerischen Juristenvereins; vgl. dazu den Nachruf in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1944, S. 305a. In den Vorstand aufgenommen wurde Kirchhofer aufgrund seines 1907 am Schweizerischen Juristentag gehaltenen Referats zum damals – als in den Kantonen meist noch keine unabhängige Steuerrechtspflege bestand – umstrittenen Thema «Soll die Rechtshilfe unter den Kantonen bundesrechtlich auf die Vollstreckung von Steueransprüchen ausgedehnt werden?»; vgl. den Text des Referats sowie die Diskussion und Beschlussfassung an der Tagung vom 1. Oktober 1907 in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1907, S. 531–573, 666–696.

19 Aber ähnlich wie nach ihm der spätere Bundesrichter Otto Deggeler (1897–1981; Bundesrichter 1952–1967).

20 Vgl. dazu den Bericht des Schaffhauser Intelligenzblatts zur Wahl als Bundesrichter (Anm. 28). Richard Lang ist am 16. Dezember 1913 im Alter von erst 49 Jahren in Zürich verstorben; vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht 1916, S. 600.

der Auslegung und Konkretisierung der Freiheitsrechte zum Ausdruck kam, aber ein Engagement zugunsten der sozial Schwachen und Benachteiligten keineswegs ausschloss.[21] In der Trauerrede anlässlich der Abdankung am 16. August 1944, also noch während des Zweiten Weltkrieges, wurde auch darauf hingewiesen, dass Emil Kirchhofer ein vorbildlicher Schweizer Patriot in gutem Sinne gewesen sei, der sich nie von fremden Staatsauffassungen habe beirren lassen oder an der besonderen Rolle der Schweiz gezweifelt habe. Das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen Sprachstämmen des Landes sei ihm stets ein besonderes Anliegen gewesen und er sei in der Zeit des Ersten Weltkriegs mutig dafür eingestanden, auch wo dies im Widerspruch zu gewissen Auffassungen in dem Landesteil gestanden habe, aus welchem er selber hervorgegangen sei.[22]

Familiengründung und Ernennung zum Bundesgerichtsschreiber (1902/03)

In die Zeit am Bezirksgericht Zürich fiel 1902 die Verehelichung mit einer Cousine zweiten Grades, der aus Zürich stammenden, 1876 geborenen Baumeister-Tochter Frida Luise Locher.[23] Aus dieser Verbindung gingen die beiden Töchter Gertrude Marie (1903) und Marguerite Frida (1906) hervor. Viel Zeit, das junge Familienglück in Zürich zu geniessen,[24] verblieb dem jungen Paar jedoch nicht. Auf seine Bewerbung vom 17. April 1903 hin wurde Emil Kirchhofer nämlich nach fünfjähriger Tätigkeit als Richter am Bezirksgericht Zürich an der Plenarsitzung des Bundesgerichts vom 12. Mai zum Bundesgerichtsschreiber gewählt, wobei ihm – wohl aufgrund seiner bisherigen Erfahrung als erstinstanzlicher Richter – gleich auch die Aufsicht über die Bundesgerichtskanzlei, also die Aufgabe eines Kanzleichefs, übertragen wurde. Damals erfolgte auch der grundsätzliche Wechsel ins öffentliche Recht, wurde Emil Kirchhofer doch als Nachfolger des zum Bundesrichter gewählten Bundesgerichtsschreibers Viktor Merz der II. Abteilung des Bundesgerichts zugeteilt, welche die staatsrechtlichen Geschäfte zu erledigen hatte.[25] Daneben war Emil Kirchhofer aber bis zur Schaffung der neuen Zeitschrift «Die Praxis des Bundesgerichts» im Jahr 1912 auch ständiger redaktioneller Mitarbeiter der 1904 gegründeten «Schweizerischen Juristen-Zeitung» und Referent für die bundesge-

21 Vgl. dazu die Nachrufe in den Basler Nachrichten (Anm. 53) und in den Schaffhauser Nachrichten (Anm. 58).

22 Vgl. Trauerrede von Bundesrichter Walter Nägeli (Anm. 52) und nachfolgend Anm. 45.

23 Ihr Vater war Eduard Heinrich Locher (1840–1910), Ingenieur und Mitinhaber des bekannten, heute noch bestehenden Bau- und Ingenieurgeschäftes Locher & Co. in Zürich, welches schon damals an bedeutenden Bauwerken beteiligt war (u. a. Gotthardbahn, Landesmuseum, Kreditanstalt Hauptsitz Zürich-Paradeplatz, Simplon-Basistunnel). Die Beziehung zur Familie des Bräutigams bestand über die Brautmutter Marie Emilie Freuler von Schaffhausen (1847–1891); deren Mutter war Adeline Jacobine Ringk von Wildenberg (1821–1900), die Schwester des Schaffhauser Pharmazeuten, Wirtschaftsmannes und Politikers Carl Emil Ringk von Wildenberg (1818–1882), des Grossvaters mütterlicherseits von Emil Kirchhofer (Angaben aus dem genealogischen Register des Stadtarchivs Schaffhausen).

24 Die Familie wohnte an der Sumatrastrasse 10 in Zürich.

25 Vgl. dazu den Nachruf in den Basler Nachrichten (Anm. 53).

richtliche Rechtsprechung in allen Sachbereichen.[26] Ab 1912 wirkte Kirchhofer sodann als Redaktor der erwähnten neuen Zeitschrift, in welcher fortan laufend Auszüge aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung publiziert wurden.[27]

Wahl zum Bundesrichter 1909

Auch in der neuen Funktion als Bundesgerichtsschreiber hat sich Emil Kirchhofer offensichtlich sehr bewährt, denn wiederum einige Jahre später wählte ihn die Vereinigte Bundesversammlung am 25. März 1909 auf Vorschlag der radikaldemokratischen Gruppe der Bundesversammlung mit 155 von 170 Stimmen als Nachfolger des aus dem Kanton Basel-Landschaft stammenden Adam Gysin zum ordentlichen Mitglied des Bundesgerichts.[28] Während heute die direkte Wahl von Bundesgerichtsschreibern zu Bundesrichtern eher verpönt ist, wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts offenbar in mehreren Fällen Bundesgerichtsschreiber aus der staatsrechtlichen Abteilung zu später sehr geschätzten Bundesrichtern gewählt. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass angesichts der damals in der Schweiz – im Unterschied zum benachbarten Ausland[29] – nur schwach ausgebildeten Staats- und Verwaltungsrechtspflege landesweit nur wenige Stellen bestanden, an welchen man sich das nötige juristische Rüstzeug für die Behandlung öffentlich-rechtlicher Streitfälle holen konnte.[30] Anders als teilweise in neuerer Zeit, wo die Gerichtsmitglieder ihre Sporen oft in einer anderen als der gewünschten Abteilung abverdienen müssen, konnte der frisch gewählte Bundesrichter Kirchhofer denn auch als Richter in der II. Abteilung des Bundesgerichts bleiben und gehörte dieser Abteilung, welche entsprechend ihrer Funktion ab 1912 als staatsrechtliche und ab 1929 als staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung bezeichnet wurde, bis zu seinem Rücktritt im Jahr

---

26 Dementsprechend erschien in der Schweizerischen Juristen-Zeitung 1944, S. 268 auch ein Nachruf auf den Verstorbenen. Als für das Bundesgericht zuständiger Redaktionsmitarbeiter dieser Fachzeitschrift hat Emil Kirchhofer wohl den interessanten, nicht namentlich gekennzeichneten redaktionellen Bericht über «Die Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes und die Reorganisation des Bundesrates», Schweizerische Juristen-Zeitung 1911/12, S. 215–221, aus Anlass der Publikation der Botschaft des Bundesrates zum späteren Artikel 114bis der alten Bundesverfassung verfasst.

27 Vgl. dazu und zur entsprechenden «Flurbereinigung» im juristischen Zeitschriftenwesen der Schweiz im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ZGB das Vorwort zur ersten Ausgabe der «Praxis des Bundesgerichts» und Schweizerische Juristen-Zeitung 1911/12, S. 198.

28 Der Schaffhauser Ständerat Heinrich Bolli hatte eine Kandidatur abgelehnt (vgl. zu diesem wichtigen Schaffhauser Juristen der damaligen Zeit auch Schaffhauser Kantonsgeschichte [vgl. Anm. 8], S. 739 mit weiteren Hinweisen); die Kantone Aargau, Baselland und Thurgau verzichteten auf eine Kandidatur; der inzwischen in den Nationalrat gewählte Prof. Eugen Huber empfahl seinen früheren Doktoranden in der Fraktionsversammlung mit dem Hinweis, was der Student mit einer trefflichen Dissertation versprochen habe, habe der nachmalige Zürcher Bezirksrichter und nunmehrige Bundesgerichtsschreiber Kirchhofer gehalten (vgl. Schaffhauser Intelligenzblatt, Nr. 71 vom 25. März 1909).

29 Vgl. dazu Marti (Anm. 2), S. 508 f.

30 Vgl. auch Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen 1934, Nr. 72 zum 25-Jahr-Amtsjubiläum von Bundesrichter Kirchhofer.

1942 mit nur kurzem Unterbruch an. Dieser Unterbruch war durch Rücksicht auf die interne Gerichtsorganisation bedingt und führte dazu, dass Emil Kirchhofer 1925/26 als Vizepräsident des Bundesgerichts die Funktion des Präsidenten der I. Zivilabteilung zu übernehmen hatte, womit er am Bundesgericht für kurze Zeit auch im Bereich des Privatrechts tätig war.[31]

Bundesgerichtspräsident und Kammerpräsident in der Reorganisationszeit

In die Zeit als Bundesgerichtspräsident in den Jahren 1927 und 1928, in welcher er gleichzeitig Vorsitzender der staatsrechtlichen Abteilung war, fiel die Verabschiedung des Gesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege am 11. Juni 1928 (VDG).[32] Mit diesem Gesetz wurde nach dreissigjähriger intensiver wissenschaftlicher und politischer Diskussion auf Bundesebene erstmals eine eigentliche, thematisch allerdings noch eng begrenzte allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und dem Bundesgericht übertragen.[33] Emil Kirchhofer begleitete diese staatspolitisch äusserst bedeutsame Neuerung zunächst in seiner Leitungsfunktion als Bundesgerichtspräsident, dann über die ganze verbleibende Amtszeit in seiner richterlichen Amtstätigkeit und überdies auch als Autor wichtiger wissenschaftlicher Beiträge zu diesem neuen Zweig der Bundesrechtspflege. Er war ab 1929 bis zu seinem Rücktritt als Bundesrichter Ende 1942 im Alter von 71 Jahren Mitglied der neu geschaffenen Verwaltungsrechtlichen Kammer, die zunächst der Berner Bundesrichter Viktor Merz präsidierte. Beide Richterpersönlichkeiten prägten die bundesgerichtliche Rechtsentwicklung im öffentlichen Recht seit der Zeit des Ersten Weltkrieges und haben sich offenbar sehr gut ergänzt. So lag es auf der Hand, dass Emil Kirchhofer nach dem Rücktritt des älteren Richterkollegen von 1931 bis 1936 den Vorsitz der Verwaltungsrechtlichen Kammer übernahm, wie er seinerzeit bereits die Gerichtsschreiberaufgabe von diesem übernommen hatte.[34] Gleichzeitig war Emil Kirchhofer auch Präsident der zur Behandlung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des eidgenössischen Dienstrechts ebenfalls neu geschaffenen

31 Vgl. Nachruf Basler Nachrichten (Anm. 53).

32 Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1928, S. 779 f.

33 Ursprünglich war geplant, mit dieser Aufgabe ein neu zu schaffendes besonderes Verwaltungsgericht zu betrauen. Ein separates (erstinstanzliches) Bundesverwaltungsgericht mit umfassender Zuständigkeit wurde jedoch erst mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, Systematische Sammlung des Bundesrechts 173.32) eingeführt; vgl. zu den entsprechenden seinerzeitigen und heutigen Diskussionen und Entwicklungen Marti (Anm. 2), S. 509 f., 518 f.

34 Vgl. Nachruf in Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1392 vom 17. August 1944, in Basler Nachrichten (Anm. 53) und Trauerrede von Bundesrichter Walter Nägeli (Anm. 52). Im Bericht «Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht», publiziert im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1939, S. 410–412, wird die grosse Bedeutung der Richter Merz und Kirchhofer für die Entwicklung dieser Rechtsprechung hervorgehoben und überdies festgehalten, Emil Kirchhofer habe als Senior der Kammer seit zehn Jahren nicht an einer einzigen Sitzung der Kammer gefehlt (!) und zudem durch zwei vielbeachtete Abhandlungen über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege beim Bundesgericht Wegweiser errichtet, die sich immer als zuverlässig erwiesen hätten (vgl. dazu auch nachfolgend bei Anm. 36 und 37).

Beamtenkammer. Auch ihr gehörte er bis zu seinem Rücktritt als Bundesrichter Ende 1942 an.[35]

Wissenschaftliche Publikationstätigkeit

Neben seinem Richteramt publizierte Emil Kirchhofer bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Neuorganisation am Bundesgericht einen grundlegenden Artikel über die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, in welchem die beiden neu eingeführten Rechtsmittel (verwaltungsgerichtliche Beschwerde und verwaltungsrechtliche Klage) umfassend dargestellt wurden.[36] Später folgten weitere Aufsätze zu den zusammen mit der erwähnten Neuorganisation der Bundesrechtspflege eingeführten wichtigen Neuerungen im Rechtsschutz der Bundesbeamten, welche nun erstmals eine unabhängige Gerichtsinstanz anrufen konnten, was im privaten Dienstrecht längst der Fall war.[37] Daneben befasste sich Emil Kirchhofer aber wissenschaftlich auch mit wichtigen Fragen der staatsrechtlichen Abteilung, welcher er weiterhin ebenfalls angehörte. In einer ausführlichen Besprechung[38] würdigte er aus der Sicht der Praxis des Bundesgerichts kritisch das vom prominenten Zürcher Staatsrechtsprofessor Zaccaria Giacometti verfasste erste umfassende Werk über die Staatsrechtspflege durch das Bundesgericht.[39] Später schrieb er selber einen Aufsatz zur schwierigen Frage der Rechtsschutzlegitimation bei der Verfassungsbeschwerde.[40] Überdies befasste er sich publizistisch aber auch mit dem Verfassungsrecht selber, namentlich mit einem Artikel zur (damals noch lediglich im kantonalen Staatsrecht verankerten) Eigentumsgarantie.[41] Diese Hinweise zeigen, dass es keine neue Erscheinung ist, wenn Bundesrichter die von ihnen anzuwendenden Rechts- und Verfahrensnormen kommentierend darstellen. Dies ist auch nicht zu beanstanden, sondern dient der erwünschten Orientierung von Rechtsuchen-

35 Nachfolger von Emil Kirchhofer war von 1943 bis 1969 der freisinnige Bundesrichter Fritz Häberlin (1899–1970) aus dem Thurgau, welcher Kanton bei der Wahl von Kirchhofer auf eine Nomination verzichtet hatte; vgl. oben Anm. 28.

36 Emil Kirchhofer, Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1930, S. 1–91. Dieser Aufsatz wurde von seinem Freund Walther Burckhardt in ZBJV 1930, S. 490–492 äusserst positiv besprochen.

37 Emil Kirchhofer, Die Disziplinarrechtspflege beim Bundesgericht, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1933, S. 1–48; Ders., Über die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bundesbeamtenverhältnis, Schweizerische Juristen-Zeitung 1937/38, S. 77–85.

38 Schweizerische Juristen-Zeitung 1933/34, S. 238–240.

39 Zaccaria Giacometti, Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Bundesgerichts (Die staatsrechtliche Beschwerde), Zürich 1933.

40 Emil Kirchhofer, Über die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1936, S. 136–181.

41 Emil Kirchhofer, Eigentumsgarantie, Eigentumsbeschränkungen und Enteignung, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1939, S. 139–177.

den und juristischem Fachpublikum sowie der Rechtsfortbildung, sofern damit die Diskussion im Gremium des Gerichts nicht abgewürgt wird.[42]

Nebenkarriere in der Militärjustiz und Strafrechtspflege

Emil Kirchhofer diente aber nicht nur der bürgerlichen, sondern ebenso wie andere namhafte Schaffhauser Juristen der in der damaligen Zeit ebenfalls sehr wichtigen militärischen Rechtspflege. Auch in diesem Bereich hat sich Emil Kirchhofer besonders hervorgetan. 1912 wurde er Justizmajor und war während des Ersten Weltkriegs Grossrichter (das heisst Präsident) des Divisionsgerichts 5 in Zürich.[43] In dieser Funktion leitete er noch als Justizmajor das Ende Februar 1916 in Zürich tagende Kriegsgericht,[44] welches die Obersten-Affäre (Nachrichtenhandel des Chefs des Armeenachrichtendienstes mit den Zentralmächten) zu beurteilen hatte, die damals die ganze Schweiz und insbesondere die Romandie erregte.[45] 1923 wurde er Oberst der Militärjustiz und war dann Mitglied des Militärkassationsgerichts, also des höchsten militärischen Gerichts der Schweiz. Nach dem Ausscheiden eines anderen bedeutenden Schaffhauser Juristen aus diesem Gericht, nämlich Oberst Heinrich Bolli,[46] übernahm er von diesem auch noch für drei Jahre (1932–1935) das Präsidium dieses nebenamtlichen Höchstgerichts.[47] In der Strafgerichtsbarkeit war Emil Kirchhofer im Übrigen nebenbei auch am Bundesgericht tätig. So gehörte er 1909/10 der Anklagekammer und 1911–1924 dem Kassationshof des Bundesgerichts, 1925/26 sowie 1929–1934 dem Bundesstrafgericht und 1929–1934 auch der Kriminalkam-

---

42 Im Falle von Emil Kirchhofer sprach dessen Freund Walther Burckhardt daher zu Recht von einer fruchtbaren Verbindung von Praxis und Wissenschaft; vgl. den in Anm. 15 erwähnten Artikel im Berner Bund und zur Bedeutung Kirchhofers für die Rechtsprechung des Bundesgerichts auch Anm. 34.

43 Aus dem beim Bundesgericht vorhandenen Personaldossier ergibt sich, dass Emil Kirchhofer ab 20. April 1915 als Grossrichter des Divisionsgerichts 5 auf unbestimmte Zeit beurlaubt war, was mit der im Ersten Weltkrieg sehr grossen Arbeitslast am Bundesgericht (und wohl auch beim Divisionsgericht) zusammenhängen dürfte.

44 Damalige inoffizielle, aus dem 19. Jahrhundert stammende Bezeichnung eines Divisionsgerichts, welches in Kriegszeiten Landesverrat mit der Todesstrafe belegen konnte.

45 Die beiden angeklagten Generalstabsoffiziere wurden zwar des Landesverrats und des Nachrichtendienstes zu Gunsten einer fremden Macht freigesprochen, jedoch wegen Begünstigung einer kriegführenden Partei zur disziplinarischen Bestrafung an den General überwiesen. Das von Kirchhofer mit Würde und Unparteilichkeit geleitete öffentliche Gerichtsverfahren wirkte auf die Bevölkerung nach Auffassung der Neuen Zürcher Zeitung (Ausgabe Nr. 328 vom 1. März 1916) klärend und beruhigend. In der Westschweiz wurde der Prozessausgang allerdings vielerorts mit Enttäuschung aufgenommen.

46 Welcher bei der Wahl von Emil Kirchhofer zum Bundesrichter im Jahr 1909 ebenfalls zur Diskussion stand, aber eine Kandidatur ablehnte; vgl. oben Anm. 28.

47 Vgl. dazu Staatskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft 1932–1934 und den Nachruf in den Schaffhauser Nachrichten (Anm. 58). Sein Nachfolger war ab 1. März 1935 der bekannte Zürcher Strafrechtsprofessor und Autor des Militärstrafgesetzes von 1927 Ernst Hafter (1876–1949); vgl. dazu nachfolgend bei Anm. 49.

mer des Bundesgerichts an.[48] Auch in der Strafrechtspflege war Emil Kirchhofer nicht nur auf höchster Ebene als Richter tätig, sondern verfasste in diesem Rechtsbereich ebenfalls verschiedene wichtige wissenschaftliche Beiträge, namentlich zu dem 1927 erlassenen, aufgrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges gegenüber dem bürgerlichen Strafgesetz vorgezogenen neuen Militärstrafgesetz,[49] zum Nebenstrafrecht im neuen Zollgesetz von 1925[50] und zur Abgrenzung der Zuständigkeit von bürgerlicher und militärischer Strafgerichtsbarkeit.[51]

Vielseitige Richterpersönlichkeit

Lässt man die vierzigjährige erfolgreiche Tätigkeit am Bundesgericht und die andern erwähnten richterlichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten Emil Kirchhofers Revue passieren, entsteht das Bild einer äusserst vielseitigen und zugleich sehr führungsstarken Richterpersönlichkeit, wie sie nicht häufig anzutreffen ist und für das in der damaligen Zeit mit wichtigen neuen Aufgaben betraute Bundesgericht ein Glücksfall war. Dies war denn auch der Tenor der Trauerrede, welche Bundesrichter Walter Nägeli an der Abdankung des kaum zwei Jahre nach der Pensionierung am 13. August 1944 im Alter von erst 73 Jahren Verstorbenen hielt.[52] Bundesrichter Nägeli führte hierbei aus: «Schon mit achtunddreissig Jahren hatte ihn die Bundesversammlung in den höchsten eidgenössischen Gerichtshof berufen. Sie hätte keinen Besseren wählen können. Denn er besass alle Eigenschaften des geborenen Richters: die strenge Auffassung der Amtspflicht, die ihn besondere schwierige Aufgaben im Interesse der Sache so häufig auch da übernehmen liess, wo sie eigentlich nicht ihm aufgefallen wären; die leidenschaftslose Ruhe; die Festigkeit der Überzeugungen; den durchdringenden, in strenger Selbstzucht geschulten Verstand, der ihm erlaubte, jeden, auch den verwickeltesten Tatbestand auf das Wesentliche zurückzuführen; eine erstaunliche Kenntnis unserer Gesetzgebung und der Lehre des Rechts; die Fähigkeit, die überlieferten Grundsätze schöpferisch weiterzubilden und auch die späteren, fernen Folgen solcher neuer Gedanken zu übersehen; den billigen Sinn, der ihn über dem gesetzten Recht auch die Gebote des natürlichen Rechts und menschlichen Empfindens nicht vergessen liess. Die Theorie des Rechts beherrschte er wie selten einer. Aber er war ihr nicht hörig. Immer war er darauf bedacht, ihre Ergeb-

48 Vgl. die Angaben im Personaldossier des Bundesgerichts; zu den verschiedenen früheren strafrechtlichen Funktionen des Bundesgerichts die ursprüngliche Fassung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1934, S. 685–751).

49 Emil Kirchhofer, Fragen des neuen Militärstrafrechts, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1929, S. 1–22 (basierend auf einem am Rapport der Justizoffiziere vom 1. Oktober 1928 gehaltenen Referat).

50 Emil Kirchhofer, Probleme des Zollstrafrechtes, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1934, S. 151–174.

51 Emil Kirchhofer, Der Kompetenzkonflikt im Verhältnis der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1932, S. 1–39.

52 Der Text dieser Trauerrede vom 16. August 1944 sowie der Ansprache von Pastor William Cuendet findet sich im Personaldossier des Bundesgerichts.

nisse aufgrund der praktischen Erfahrung zu überprüfen und zu berichtigen, wo sie ihm den Forderungen der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen des Lebens nicht zu entsprechen schienen. Eine eigene Gabe der einfachen und klaren Darstellung und Erörterung auch schwieriger abstrakter Probleme stand ihm dabei zur Seite. Nie kam es ihm auf den persönlichen Erfolg an und jederzeit war er bereit, die eigene Ansicht an Hand der Meinungen anderer nochmals in Erwägung zu ziehen.»

Zurückhaltender Mensch

Im Nachruf in den Medien wurde sodann darauf hingewiesen, dass der überlegenen Richterpersönlichkeit von Emil Kirchhofer auch die äussere Erscheinung entsprochen habe. Eine hohe, achtunggebietende Gestalt habe jeweils gemessenen Schrittes den Platz des Vorsitzenden oder einen der Richtersitze eingenommen und einen forschenden Blick über Parteien und Publikum gleiten lassen. Man habe stets die sichere Ruhe und Überlegenheit gespürt, welche die Voraussetzung für eine unvoreingenommene Prüfung der dem Gericht unterbreiteten Streitfragen schufen. In kurzen prägnanten Sätzen habe Bundesrichter Kirchhofer den Rechtsstreit vorgetragen, die massgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dargelegt und von allem Unwesentlichen und Nebensächlichen befreit. Kein Wort zu viel, aber auch keines zu wenig sei gesprochen worden. Man sei unter dem zwingenden Eindruck einer vollständigen Durcharbeitung der massgebenden Fragen und meist auch der Richtigkeit und Unausweichlichkeit der vorgeschlagenen Erledigung gestanden.[53] Es verwundert nicht, dass diese hervorstechenden Eigenschaften auch den Eindruck einer gewissen Distanziertheit und Unzugänglichkeit entstehen liessen, wobei Kollegen und Beobachter aber betonten, dass der festzustellenden Zurückhaltung nicht etwa richterliche Arroganz, sondern eher eine angeborene Scheu zugrunde gelegen sei, mit der eigenen Person hervorzutreten, dahinter aber ein wohlwollender, menschenfreundlicher, dienstbereiter und den Freunden stets treuer Sinn stand, mit tiefem Verständnis auch für die Not Schwacher und Unbeholfener, welche auf richterlichen Schutz besonders angewiesen waren.[54]

Beziehungen zu Schaffhausen bis zum Tod 1944

Während Emil Kirchhofer für die Entwicklung des Rechts und der Rechtsprechung auf Bundesebene also eine sehr bedeutsame Rolle spielte, hat er in der Geschichte und im Rechtsleben des Kantons Schaffhausen im Unterschied etwa zu seinem Vorgänger Heinrich Stamm und den späteren Schaffhauser Bundesrichtern Kurt Schoch,

---

53 Vgl. den Nachruf in den Basler Nachrichten vom 17. August 1944.
54 Vgl. auch Trauerrede von Bundesrichter Walter Nägeli (Anm. 52).

Artur Winzeler, Rudolf Matter und Heinz Aemisegger kaum Spuren hinterlassen.[55] Der Grund hiefür besteht offensichtlich darin, dass er seit dem Beginn seines Berufslebens keinen Wohnsitz mehr in Schaffhausen hatte und von Anfang an in Zürich und später während langer Jahre in Lausanne berufstätig war. In Schaffhausen hat man sich jedoch immer wieder an den auf nationaler Ebene tätigen Richter und Mitbürger erinnert. So schrieb die lokale Presse im Vorfeld seiner Wahl als Bundesrichter im Jahr 1909: «Dr. Kirchhofer, welcher seit seinen Studentenjahren seiner Vaterstadt fernblieb, ist dennoch hier Bürger geblieben. So wird man sich hier aufrichtig darüber freuen dürfen, wenn ihn die vereinigten Räte ins höchste Gericht des Landes berufen. Denn seine Wahl ehrt zugleich auch seine Vaterstadt.»[56] Glückwünsche gingen auch am 24. März 1934 von Schaffhausen nach Lausanne, als Emil Kirchhofer sein 25-Jahr-Amtsjubiläum als Bundesrichter feiern konnte.[57] Bei seinem Tode zehn Jahre später erschien sodann in der hiesigen Presse ein ausführlicher Nachruf.[58] Aus diesem geht hervor, dass Emil Kirchhofer, welcher mit seiner Ehefrau an der Avenue de Rumine 42 in Lausanne wohnte,[59] nach längerem Leiden in seinem 73. Lebensjahr einer heimtückischen Krankheit erlegen ist, welche an seinem Körper und Geist zu zehren begonnen hatte und in den letzten Monaten und Wochen seine Kräfte sichtbar hatte schwinden lassen. Der Tod sei einem müden Wanderer begegnet, dem Angehörige, Verwandte und Freunde sowie die früheren Kollegen nun in Lausanne die letzte Ehre erwiesen hätten.[60]

Prof. Dr. Arnold Marti
Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, CH-8200 Schaffhausen

---

55 Vgl. dazu Kurt Bächtold, Schaffhauser in den höchsten Gerichten der Eidgenossenschaft, Schaffhauser Nachrichten vom 6. Oktober 1969.

56 Schaffhauser Intelligenzblatt vom 25. März 1909.

57 Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 72 vom 26. März 1934.

58 Schaffhauser Nachrichten vom 18. August 1944.

59 Ursprünglich wohnte die Familie an der Avenue de Jaman 5 in einer Villa im Neurenaissancestil, welche sich Emil Kirchhofer vom damals in Lausanne tätigen bekannten Schaffhauser Architekten Henri Meyer bauen liess, dessen Vater ebenfalls aus Schaffhausen stammte; vgl. dazu Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 68, 1991, S. 135.

60 Als nächste Angehörige werden in der Todesanzeige (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1389 vom 17. August 1944) die Gattin Frieda Kirchhofer-Locher sowie die Töchter Marguerite Kirchhofer und Gertrud Kernen-Kirchhofer mit Gatte Robert und Söhnen genannt.